

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2017/561 von Mirjam Würth: «Integration statt Ausgrenzung: Inanspruchnahme der Integrationspauschale» 2017/561

vom 17. April 2018

1. Text der Interpellation

Am 16. November 2017 reichte Mirjam Würth die Interpellation 2017/561 «Integration statt Ausgrenzung: Inanspruchnahme und Verwendung der Integrationspauschale» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Durch die Ausrichtung von Beiträgen nach Art. 55 Abs. 3 AuG und Integrationspauschalen nach Art. 55 Abs. 2 AuG beteiligt sich der Bund an der Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme. Damit sind klare Leistungs- und Wirkungsziele verbunden, namentlich die Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat schriftlich zu berichten:

- *Welche kantonale Dienststelle verfügt über die Integrationspauschale?*
- *Wer bestimmt wie über die tatsächliche Nutzung von Massnahmen durch die zu integrierenden Ausländerinnen und Ausländer?*
- *Welche Leistungs- und Wirkungsziele sind definiert?*
- *Orientieren sich die Leistungs- und Wirkungsziele der Integrationspauschale an den unterschiedlichen Voraussetzungen der verschiedenen Anspruchsgruppen?*
- *Wie stellt der Kanton Baselland sicher, dass die durch die Integrationspauschale angestrebten Leistungs- und Wirkungsziele erreicht werden?*
- *Wie viel der vom Bund überwiesenen Integrationspauschale wurde in den vergangenen fünf Jahren jeweils von den Gemeinden genutzt und für Integrationsmassnahmen investiert?*
- *Wie viel Geld steht aktuell und stand in den vergangenen fünf Jahren dem Kanton Baselland durch die Integrationspauschale zur Verfügung?*
- *Wieviel Geld richtet das SEM in den ersten sieben Jahren nach Einreise der Asylsuchenden für die Sozialhilfekosten aus (Art. 87 Ausländergesetz)?*

2. Einleitende Bemerkungen

Der Bund zahlt den Kantonen pro anerkannten Flüchtling und vorläufig aufgenommene Person sowie vorläufig aufgenommenen Flüchtling (nachfolgend: VA/Flü) eine Integrationspauschale (IP) von CHF 6'000.- für die Sozialhilfekosten im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen aus (vgl. Art. 55 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, Ausländerge-

setz, AuG, SR 142.20 i.V.m. Art. 18 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, VIntA, SR 142.205).

Die Integrationspauschale ist bedarfsgerecht einzusetzen. Sie dient vor allem der Förderung der beruflichen Integration von VA/Flü, die Sozialhilfe beziehen, und dem Erwerb einer Landessprache.

Die Gemeinden sind für die Beratung, Unterstützung und Eingliederung von VA/Flü im Bereich der Sozialhilfe zuständig. Von den Gemeinden verfügte Integrationsmassnahmen vergütet der Kanton aus der Integrationspauschale vollumfänglich. Somit entstehen den Gemeinden nach der geltenden kantonalen Regelung keine Kosten.

Dieses System gilt im Kanton Basel-Landschaft seit 2008. Es erlaubt den Gemeinden, die notwendigen und als sinnvoll erachteten Integrationsmassnahmen ohne Kostenrisiko zu verfügen. Und es ist sichergestellt, dass die VA/Flü die ihnen gesetzmässig zustehenden Leistungen erhalten. Solange die gesamte Integrationspauschale höher ausfällt als die Kosten der Massnahmen, hat der Kanton keine zusätzlichen Kosten zu tragen. Zurzeit gibt es deshalb keinen Bedarf, das System zu ändern.

Die vom Bund ausbezahlten Integrationspauschalen werden vom Kantonalen Sozialamt (KSA) in einem „Gesamttopf“ verwaltet. Dieser steht den Gemeinden für Integrationsmassnahmen von VA/Flü zur Verfügung. Die Integrationspauschale, die pro Person ausbezahlt wird, ist also nicht personengebunden. D.h., sie verfällt nicht, wenn sie im Einzelfall nicht ausgeschöpft wird. Dies führt dazu, dass es möglich ist, Integrationsmassnahmen individuell zu planen und zu verfügen; so können im Einzelfall auch Massnahmen finanziert werden, die CHF 6'000.- übersteigen.

Darüber hinaus muss der Kanton Basel-Landschaft von den nicht verwendeten Bundespauschalen für Flüchtlinge (Globalpauschale 2) eine ständige kantonale Reserve von CHF 100'000.- bilden. Dazu gehören anteilmässig auch die nicht beanspruchten Integrationspauschalen (§ 21 Abs. 3 Sozialhilfeverordnung, SHV, SGS 850.11). Die Gemeinden können mit dem ausbezahlten Überschuss auch weitere Integrationsprojekte initiieren, unterstützen oder ihren eigenen Betreuungsaufwand decken.

Des Weiteren richtet der Bund gemäss Art. 55 Abs. 3 AuG Beiträge für Finanzierung von kantonalen Integrationsprogrammen sowie von Programmen und Projekten von nationaler Bedeutung aus. Das kantonale Integrationsprogramm (KIP II) dient der Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern, unabhängig von ihrem Status und wird von der Sicherheitsdirektion (SID) Fachbereich Integration (FIBL) verantwortet.

3. Beantwortung der Fragen

1. Welche kantonale Dienststelle verfügt über die Integrationspauschale?

Das KSA verfügt über die IP. Es verwendet diese für die Sozialhilfekosten, die im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen von VA/Flü entstehen (vgl. Art. 55 Abs. 2 AuG i.V.m. Art. 18 VIntA).

Wie bereits einführend erwähnt, richtet der Bund zudem gemäss Art. 55 Abs. 3 AuG Beiträge für die Finanzierung von kantonalen Integrationsprogrammen sowie von Programmen und Projekten von nationaler Bedeutung aus. Das kantonale Integrationsprogramm (KIP II) dient der Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern, unabhängig von ihrem Status und wird von der Sicherheitsdirektion (SID) Fachbereich Integration (FIBL) verantwortet.

2. Wer bestimmt wie über die tatsächliche Nutzung von Massnahmen durch die zu integrierenden Ausländerinnen und Ausländer?

Über die tatsächliche Nutzung der Integrationsmassnahmen bestimmen die Gemeinden. Sie verfügen Förder- und Beschäftigungsprogramme. Förderprogramme umfassen sowohl Sprachkurse als auch Eingliederungsmassnahmen in den ersten Arbeitsmarkt. Das KSA und die FIBL können in einem gewissen Rahmen über die Nutzung von Massnahmen bestimmen, indem sie Fördergelder für einzelne Integrationsprojekte sprechen.

3. Welche Leistungs- und Wirkungsziele sind definiert?

Die Gemeinden definieren im Einzelfall individuelle Leistungs- und Wirkungsziele mit den Klientinnen und Klienten betreffend der verfügbaren Integrationsmassnahmen.

Das KIP umfasst zudem ein Zielraster. In diesem sind Leistungs- und Wirkungsziele einzelner Massnahmen festgehalten. Die Ziele im Pfeiler „Bildung und Arbeit“ und im Förderbereich „Sprache und Bildung“ sind folgende:

Wirkungsziel	Leistungsziel
Erwachsene Migrantinnen und Migranten verfügen über die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Deutschkenntnisse.	14 Angebote für die Zielgruppen Neuzugezogene, Frauen mit Kinder, berufstätige Personen 58'000 Personenlektionen 1'100 Teilnehmende
Für die Zielgruppe Frauen mit Kindern werden vergünstigte Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung gestellt.	90 Kinder
Vorläufig aufgenommene Personen (F) sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F) und anerkannte Flüchtlinge (B) mit ungenügenden Deutschkenntnissen und sozialhilfeabhängig, werden geeigneten Sprachkursen zugewiesen.	Alle Personen mit einem neuen entsprechenden Entscheid besuchen in der Regel innerhalb von 3 – 6 Monaten einen bedarfsorientierten Sprachkurs. Die Sprachkurse werden weitergeführt bis ein Niveau erreicht wird, welches eine Arbeitsintegration zulässt oder die Ablösung von der Sozialhilfe erreicht ist. Die zur Verfügung stehende IP wird gem. Sozialhilfegesetz verwendet.
Migrantinnen der Stadt Liestal verfügen über die für die Verständigung im Alltag notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache.	Die Stadt Liestal bietet den Kurs „Deutsch für Migrantinnen“ an. Fremdsprachige Frauen lernen in angenehmer Atmosphäre die deutsche Sprache und dabei auch Institutionen in Liestal kennen. Die Kinder werden währenddessen in einem Kinderhort betreut. 50 Frauen/Jahr.

4. Orientieren sich die Leistungs- und Wirkungsziele der Integrationspauschale an den unterschiedlichen Voraussetzungen der verschiedenen Anspruchsgruppen?

Wie oben ersichtlich, werden bei den Leistungs- und Wirkungszielen gewisse Anspruchsgruppen separat betrachtet. Eine grössere Diversifizierung findet dann bei den eigentlichen Massnahmen statt. Es gibt dementsprechend Massnahmen für unterschiedliche Personengruppen, z.B. für Fa-

milien im Allgemeinen (Kurse zu verschiedenen Zeiten) und alleinstehende Frauen mit Kindern im Speziellen (Kurse mit Kinderbetreuung) etc.

In der Sozialhilfe werden Integrationsmassnahmen individuell und situationsbedingt für die jeweiligen VA/Flü verfügt – dabei gibt es keine allgemeingültigen Regeln. Vielmehr wird im Einzelfall und gemeinsam mit dem Klienten oder der Klientin entschieden, welche Massnahmen sinnvoll sind und entsprechend ein Integrationsmassnahmenplan erstellt.

5. *Wie stellt der Kanton Baselland sicher, dass die durch die Integrationspauschale angestrebten Leistungs- und Wirkungsziele erreicht werden?*

Die Daten zu den Leistungs- und Wirkungszielen werden laufend erfasst und jährlich wird z.H. Regierungsrat und Staatssekretariat für Migration berichtet. Sollte sich abzeichnen dass Ziele nicht erreicht werden, werden umgehend Korrekturen eingeleitet.

6. *Wie viel der vom Bund überwiesenen Integrationspauschale wurde in den vergangenen fünf Jahren jeweils von den Gemeinden genutzt und für Integrationsmassnahmen investiert?*

Aus der untenstehenden Tabelle lässt sich ablesen, wieviel von der IP jeweils an die Gemeinden vergütet wurde (in CHF). Dies in den letzten vier Jahren und analog zur Laufzeit vom KIP I. Die aufgeführten Gelder wurden von den Gemeinden in Integrationsmassnahmen investiert. Aus der Tabelle ist zudem ersichtlich, wieviel von der IP an den Integrationsförderkredit (IFK) und weitere Projekte vergütet wurde. Die Differenz der Einnahmen (Bund) und Ausgaben (Gemeinden, IFK, weitere Projekte) beträgt über die aufgeführten Jahre lediglich CHF 92'867.00. Diese wurden gemäss § 21 SHV vom KSA in der Rückbehaltsreserve angelegt. Die Reserve beträgt aktuell (April 2018) CHF 92'866.95.

Verwendung IP in den Jahren 2014 – 2017

Jahr	Vergütungen von Bund	Vergütungen an Gemeinden	Vergütungen an IFK	Sonstige Projekte	Differenz Einnahmen / Ausgaben
2014	1'707'657.00	1'903'201.00	132'000.00		
2015	3'094'212.00	2'329'300.00	260'000.00	420'000.00	
2016	2'705'155.00	1'776'150.00	18'200.00	230'000.00	
2017	2'067'930.00	2'113'236.00		300'000.00	
	+ 9'574'954.00	- 8'121'887.00	- 410'200.00	- 950'000.00	+ 92'867.00

7. *Wie viel Geld steht aktuell und stand in den vergangenen fünf Jahren dem Kanton Baselland durch die Integrationspauschale zur Verfügung?*

Wieviel IP dem Kanton in den vergangenen Jahren zur Verfügung stand, ist der Tabelle in der Antwort zur Frage 6 zu entnehmen. Die Vergütungen an die Kantone richten sich nach der Anzahl der Entscheide und Personen. Auf Grund der jetzigen Prognose (18'500 Gesuche/Jahr) und einer Reduktion der Anerkennungen rechnet das KSA mit CHF 1,5 Mio. pro Jahr bis 2021.

Im KIP II (2018 – 2021) sind keine festen Beträge im Finanzplan für die Zahlungen gemäss Art 55 Abs. 2 AuG an die Kantone definiert.

8. *Wieviel Geld richtet das SEM in den ersten sieben Jahren nach Einreise der Asylsuchenden für die Sozialhilfekosten aus (Art. 87 Ausländergesetz)?*

Siehe Frage 6 und 7 zu den ausbezahlten IP.

Über die IP hinaus vergütet der Bund den Kantonen gemäss Art. 22 Asylverordnung 2 (AsylV 2, SR 142.312) für jede asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Person, die Sozialhilfe bezieht, eine Globalpauschale (GP 1). Sie beträgt im schweizerischen Durchschnitt pro Monat CHF 1'429.98 Franken (Art. 22 Abs. 1 AsylV 2). Dies für vorläufig Aufgenommene während sieben Jahren ab Einreise.

Die Globalpauschale setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Mietkosten, einem Anteil für die Sozialhilfe- und Betreuungskosten und einem Anteil für die Krankenversicherungsprämien, Selbstbehalte sowie Franchisen. Total richtet das SEM somit für eine einzelne asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Person, die Sozialhilfe bezieht, während den sieben Jahren maximal CHF 120'118.32 aus.

Für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, die Sozialhilfe beziehen beträgt die Globalpauschale (GP 2) im schweizerischen Durchschnitt CHF 1'507.83 pro Monat (Art. 26 AsylV 2). Dies während fünf Jahren ab Asylentscheid. Die Globalpauschale setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Mietkosten, einem Anteil für die Sozialhilfe- Betreuungs- und Verwaltungskosten und einem Anteil für die Selbstbehalte und Franchisen.

Liestal, 17. April 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann